

Organische Düngung über das Jahr mit flüssigen org. Düngern (Gülle, Gärrest...)

(je Schlag max. 130 kg N_{ges}/ha und Jahr)



- Gilt nur für Flächen **innerhalb** der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV

Stand Februar 2021

Kultur	ggf. gesonderte WSG-Auflagen beachten	Ausbringungsmenge Herbst: sinnvolle pflanzenverfügbare N-Menge (NH ₄) ¹⁾ über organische Dünger	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar ²⁾	März ²⁾	April	Mai	Juni	Ausbringungsmenge Frühjahr: sinnvolle pflanzenverfügbare N-Menge (NH ₄) über organische Dünger	
																Herbstausbringung beim Anbau einer Zwischenfrucht
Herbstausbringung beim Anbau einer Zwischenfrucht																
Sommer-Zwischenfrucht vor Triticale / Roggen / Winterweizen		-													-	
Zwischenfrucht vor einer Sommerung mit Futternutzung	Einarbeitung vor der Saat	30 kg N/ha		3) 4)											-	
Zwischenfrucht vor einer Sommerung ohne Futternutzung		-													-	
Herbstausbringung beim Anbau einer Futter-Zwischenfrucht										Frühjahrsausbringung zu der angegebenen Kultur						
Körner- oder Silomais	Einarbeitung vor der Saat	30 kg N/ha	gilt ab der Ernte der Vorfrucht	3) 4)								5)			bis 60 kg N/ha ⁷⁾	
Zuckerrüben		30 kg N/ha		3) 4)												bis 40 kg N/ha
Kartoffeln		30 kg N/ha		3) 4)												bis 25 kg N/ha
Sommerweizen		30 kg N/ha		3) 4)												bis 40 kg N/ha
Sommer-Futtergerste / Hafer		30 kg N/ha		3) 4)												20-40 kg N/ha
Herbstausbringung zu der angegebenen Kultur										Frühjahrsausbringung zu der angegebenen Kultur						
OHNE Anbau einer Zwischenfrucht																
Winterraps	Einarbeitung vor der Saat	(30 kg N/ha)	gilt ab der Ernte der Vorfrucht	3)											-	
Wintergerste		-														20-40 kg N/ha
Winterweizen / Triticale / Winterroggen		-														20-40 kg N/ha
Sommerung (Getreide, Hackfrucht, Leguminose etc.)		-		Ohne Zwischenfrucht keine Düngung der Sommerung erlaubt!												
Feldfutter / Klee gras (Aussaart zwischen 15.05. und 15.09.)		30 kg N/ha														bis 40 kg N/ha ⁶⁾
mehrwähriges Feldfutter / Klee gras (Aussaart bis 15.05.)		30 kg N/ha				8)										bis 40 kg N/ha ⁶⁾
Grünland		30 kg N/ha			8)										bis 40 kg N/ha ⁶⁾	

Empfehlungen gelten ebenfalls für Klärschlamm. HINWEIS: Ausbringverbot in Wasserschutzgebieten!

- 1) 30 kg Ammonium (NH₄)-N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha nicht überschreiten! - Der zuerst erreichte Wert gilt!
- 2) Nicht, wenn Boden schneebedeckt (kein Boden sichtbar), wassergesättigt, überschwemmt oder gefroren ist!
- 3) **Generell keine Düngung nach den Vorfrüchten:** Raps, Leguminosen, Kartoffeln, Mais, Rüben, Gemüse!
- 4) Nur bei früher Aussaat (bis Ende August) und sicherer Bestandesentwicklung, nicht bei Reinsaat-Leguminosen
- 5) Nicht in den wachsenden Mais!
- 6) je Nutzung
- 7) bei höheren Ausbringungsmengen Gaben teilen
- 8) ab 1. September nach DüV dürfen maximal 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden

- Sperrfrist nach DüV – Stand April 2020
- Ausbringung bei Futternutzung (ZF), bzw. bei N_{min} unter 45 kg N/ha (Raps) nach DüV erlaubt, aber nicht sinnvoll, da keine gute N-Verwertung
- Ausbringung sinnvoll (alle Gülle / Gärreste)
- nur erlaubt, wenn weniger als 45 kg N/ha im Boden vorhanden ist (Bodenprobe!)
- Ausbringung sinnvoll (nur Gülle / Gärreste mit hohem Ammonium-Anteil; > 60 %)

Berechnung der direkt pflanzenverfügbaren N-Menge am Bsp. Rindergülle: Gesamtstickstoff 4,5 kg N/m³, davon sind 2,2 kg N/m³ direkt pflanzenverfügbar; mit 13 m³ werden 59 kg Gesamt N/ha und 29 kg sofort verfügbarer Stickstoff/ha (in Ammoniumform) ausgebracht

Bei regelmäßiger/jährlicher org. Düngung muss eine Wirkung von 85 - 90 % des Gesamt-N (Ausbringverluste abgezogen) für die Düngplanung der aktuellen Kultur angenommen werden!